

Kurzform: Förderverein EFA Dinslaken e.V.

Gemeinnütziger eingetragener Verein

Satzung Stand: Juli 2021

Augustastraße 276-278 46569 Dinslaken

Eingetragen beim Amtsgericht Duisburg unter VR 6178

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Evangelischen Freikirche Augustastraße e.V.", Kurzbezeichnung "Förderverein EFA Dinslaken e.V.".
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nummer 6178 eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Augustastraße 276-278 in 46537 Dinslaken
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung der Ev. Freikirche Augustastraße in Dinslaken zur Förderung der gemeindlichen Zwecke. Folgende Bereiche werden vorrangig bezuschusst:

- die Kinder- und Jugendarbeit mit ihren Aktivitäten,
- soziale Aktivitäten der Gemeinde einschließlich der Schaffung und Erhaltung der erforderlichen Gerätschaften.
- die Pflege der gemeindemusikalischen Aktivitäten und
- die Aufrechterhaltung und Verbesserung der gemeindlichen Gebäude und deren Einrichtungen, soweit der Eigentümer (Freikirchlicher Bund der Gemeinde Gottes e.V. [FBGG e.V.]) dieses fordert
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und nur so weit, wie gemeindliche Mittel hierfür nicht verfügbar sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Für seine Zweckerfüllung sammelt der Verein Spenden.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen wer- den, die die Ziele, die Satzung und die Ordnung des Vereins anerkennen.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
  - Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  - Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
  - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## § 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und haben einen Vorsitzenden. Die Ausschüsse führen Protokoll über ihre Beschlüsse. Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet an den Vorstand und erläutert die Arbeitsergebnisse in der Mitgliederversammlung.

### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- die Wahl und Abwahl des Vorstands.
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) In den ersten 4 Monaten eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Mitgliederversammlungen können als Präsensveranstaltung, Video-Online-Veranstaltung, oder als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt werden.

Die Präsensveranstaltung ist immer zu bevorzugen! (Das *gleiche gilt für Vorstandssitzungen!*)

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Mailadresse gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen k\u00f6nnen nur mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden bzw. online teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungs\u00e4nderungen k\u00f6nnen nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdr\u00fccklich auf die Satzungs\u00e4nderungen hingewiesen worden ist. Stimmenthaltungen und ung\u00fcltige Stimmen bleiben au\u00dder Betracht.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

# § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer. Es können bis zu 3 weiteren Personen (Beisitzer) gewählt werden. Die Gemeindeleitung der Evangelischen Freikirche Augustastraße kann bei Bedarf ein weiteres Mitglied benennen. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Kommt es bei Abstimmungen zu Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können, mit Ausnahme des Satzes 2 unter Punkt 1, nur Satzung vom 6. Juli 2021 Förderverein EFA Dinslaken e.V. Seite 4 von 5

Mitglieder des Vereins werden.

- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vereinsvorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit.

### § 7 Beschlüsse über Zuwendungen

- (1) Die Gemeindeleitung der Evangelischen Freikirche Augustastraße kann die Zuwendungen aus dem Verein beantragen. Ebenso kann der Vereinsvorstand Initiativanträge an die Gemeindeleitung der EFA Dinslaken einreichen. Die Verwendung der Mittel des Vereins für die Zwecke gemäß §2 beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die zu erwartenden Leistungen werden vom Vorstand mit dem Vorsitzenden der Gemeindeleitung und seinem Vertreter in einem Jahresplan abgestimmt.

### § 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf den Auflösungsantrag hingewiesen worden ist. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
  - (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein "Gemeinden im Freikirchlichen Bund der Gemeinde Gottes (GiFBGG e.V.)". Dieser hat das Vermögen ausschließlich für die Zwecke gemäß §2 zu verwenden. Der Vorstand bestimmt im Falle der Auflösung des Vereins zwei Liquidatoren.

Ausschließlich zur einfacheren Lesbarkeit, nutzen wir in unserer Satzung die männliche Anrede. Selbstverständlich möchten wir Frauen und Männer gleichermaßen ansprechen.